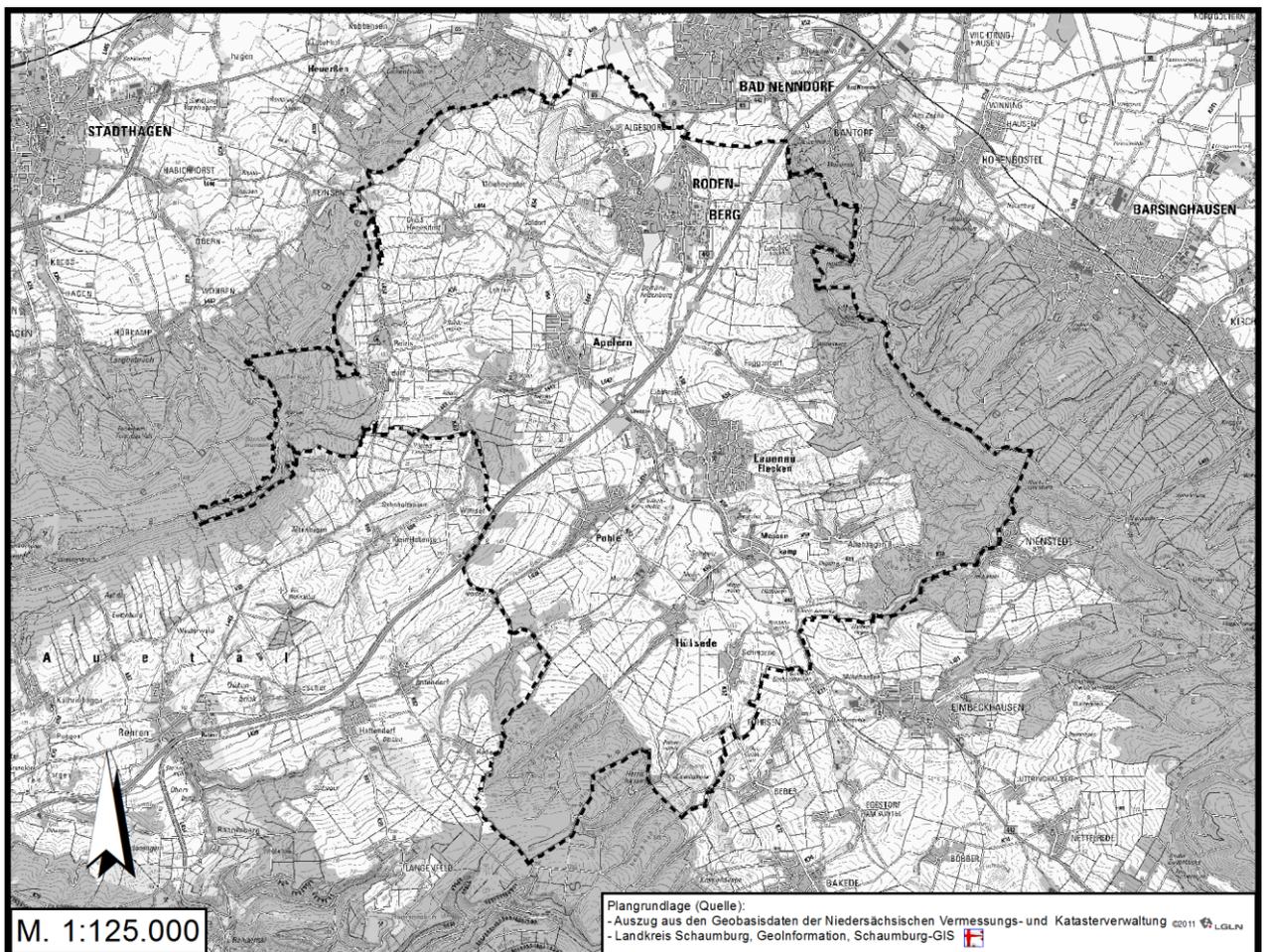


Samtgemeinde Rodenberg

Landkreis Schaumburg

46. Änderung des Flächennutzungsplanes



Dezember 2015

– Urschrift –



Samtgemeinde Rodenberg

Landkreis Schaumburg

46. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planzeichnungen I (1:10.000) und II (1:15.000)

Dezember 2015



Samtgemeinde Rodenberg

Landkreis Schaumburg

46. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

Dezember 2015



Inhaltsverzeichnis

Teil A (Begründung - allgemeiner Teil)	1
1. Einleitung / Anlass	1
2. Zielsetzung und Methodik	1
2.1 Zielsetzung	1
2.2. Methodik der Digitalisierung	2
3. Aufgaben und Rechtswirkung der Flächennutzungsplanung	3
4. Räumliche Lage und Struktur der Samtgemeinde	3
5. Übergeordnete Planungen	4
6. Gegenstand der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes	5
6.1 Änderungen der Abgrenzung von Bauflächen und/oder Grünflächen	5
6.2 Weitere Änderungen.....	7
6.2.1 Art der baulichen Nutzung	7
6.2.2 Maß der baulichen Nutzung.....	8
6.2.3 Flächen für die Landwirtschaft und Wald	8
6.2.4 Flächen für Natur und Landschaft	9
6.2.5 Aufhebung von Symboldarstellungen	9
7. Ergänzende Hinweise zur Digitalisierung und Neubekanntmachung des F-Planes	11
7.1 Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung	12
7.2 Hauptver- und -entsorgungsleitungen	13
7.3 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	13
7.4 Flächen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft	14
7.5 Regelungen für den Denkmalschutz	15
7.6 Sonstige Planzeichen	15
7.7 Aufhebung überholter nachrichtlicher Darstellungen	16
8. Verfahren	17
9. Flächenbilanz	17
Teil B (Begründung - Umweltbericht)	19
10. Umweltbericht	19
10.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	19
10.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung	19
11. Umweltzustand und Umweltauswirkungen	20
11.1 Umweltzustand und Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Änderungen der Abgrenzung von Bauflächen und/oder Grünflächen	20
11.2 Umweltzustand und Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit weiteren Änderungsbereichen.....	22
11.3 Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes.....	23
11.4 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Flächennutzungsplanänderung	23



11.5 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	24
11.5.1 Angaben zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	24
11.5.2 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	24
11.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	24
11.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	25
12. Zusätzliche Angaben	25
12.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	25
12.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)	25
12.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	25

Anhang

Erläuterungskarten



Teil A (Begründung - allgemeiner Teil)

1. Einleitung / Anlass

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) bündelt eine größere Zahl von Einzeländerungen. Es handelt sich hierbei nicht um konzeptionelle, städtebauliche Neuplanungen, sondern um i.d.R. kleinflächige Korrekturen, Anpassungen und Ergänzungen. Eine Übersicht über die Änderungen geben die Planzeichnungen Nr. I und II sowie eine tabellarische Erläuterung (Anhang 4), die Detailkarten (Anhang 5) sowie Kap. 6.

Anlässlich der 46. Änderung soll eine Neubekanntmachung der Planzeichnung für das vollständige Samtgemeindegebiet gem. § 6 Abs. 6 BauGB¹ erfolgen.

Anlass sowohl für die 46. Änderung, als auch für die Neubekanntmachung ist die Digitalisierung des bisherigen analogen Flächennutzungsplanes. Im Zuge dieser Digitalisierung wurde der Ursprungsplan von 1981 zusammen mit allen bisher rechtskräftigen Änderungen des Flächennutzungsplanes (siehe Erläuterungskarte 1 und Anhang 1) zu einer einheitlichen Planzeichnung zusammengesetzt. In zwei Fällen wurden Berichtigungen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB vorgenommen. Weiterhin wurden die nachrichtlichen Darstellungen aktualisiert.

Bei diesen Arbeiten sind Darstellungen aufgefallen, welche inzwischen überholt bzw. fehlerhaft sind oder welche nicht mehr den Zielvorstellungen der Samtgemeinde entsprechen. Weiterhin wurden punktuell Korrekturen bzw. Anpassungen an die realen Gegebenheiten vorgenommen (siehe Erläuterungen in Kap. 6 und Anhang 4). Diese Korrekturen, Anpassungen und Ergänzungen sind Gegenstand der 46. Änderung des F-Planes.

Die 46. Änderung dient damit im Zusammenhang mit der Digitalisierung und Neubekanntmachung der Schaffung einer digitalen und aktuellen Planzeichnung, ohne dass hierbei städtebauliche Neuplanungen (z.B. von Wohn- oder Gewerbegebieten) vorgenommen werden.

2. Zielsetzung und Methodik

2.1 Zielsetzung

Mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine größere Zahl von i.d.R. kleinflächigen Korrekturen, Anpassungen und Ergänzungen des F-Planes vorgenommen. Mit der Änderung wird daher nicht der Zweck verfolgt, neue Bauflächen zu entwickeln oder Infrastrukturvorhaben vorzubereiten, sondern sie zielt auf eine Aktualisierung des Flächennutzungsplanes.

¹ BauGB = Baugesetzbuch



Zusammen mit der parallel verfolgten flächendeckenden Digitalisierung und Neubekanntmachung werden folgende Ziele angestrebt:

- Die städtebauliche und planungsrechtliche Situation der Samtgemeinde soll aktuell wiedergegeben werden. Alle Schutzgebiete, überörtliche Straßen und Leitungsdaten sollen in aktueller Form aufgenommen werden.
- Für die tägliche Praxis soll eine übersichtliche Plangrundlage erstellt werden; dies wird unter anderem erreicht, indem die bisher rechtskräftigen Änderungen in die Planzeichnung eingearbeitet werden.
- Ein digitaler Datenbestand soll aufgebaut werden, welcher als Grundlage für ein Auskunftssystem Bauleitplanung in der Samtgemeinde sowie für zukünftige Änderungen des F-Planes dient.

2.2. Methodik der Digitalisierung

Die Grundlagen für die Digitalisierung bilden der ursprüngliche Flächennutzungsplan sowie die bisherigen rechtskräftigen Änderungen, deren Darstellungen inhaltlich in die neue Planzeichnung übernommen wurden. Eine Übersicht der F-Plan-Änderungen geben die tabellarische Auflistung in Anhang 1 sowie Erläuterungskarte ². Dort sind auch die beiden berücksichtigten Plangebiete nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) abgebildet, welche zu einer Berichtigung des F-Planes führen. Als Basis für die Digitalisierung wurden die Planzeichnungen jeweils gescannt und georeferenziert. Als weitere Grundlage für die digitale Bearbeitung standen unterschiedliche Karten- und Planungsgrundlagen (z.B. Luftbilder, ALKIS- und ATKIS-Daten, Bebauungspläne) zur Verfügung.

Für die Aktualisierung der nachrichtlichen Darstellungen wurden aktuelle digitale Datensätze insbesondere zu folgenden Themen verwendet:

- Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht (Landkreis Schaumburg),
- Straßendaten der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung (NLStBV) und
- Leitungsdaten der Ver- und Entsorgungsträger.

² Die Erläuterungskarte 1 stellt flächendeckend den rechtskräftigen F-Plan (in der alten Planzeichnung) dar. Als Plangrundlage wurde der Ursprungsplan von 1981 verwendet. In allen Bereichen, in welchen in der Vergangenheit Änderungen des F-Plans vorgenommen wurden, sind diese überlagernd dargestellt. Hierfür wurden jeweils die Original-Planzeichnungen verwendet, welche eingescannt, entlang der Geltungsbereichsgrenze zugeschnitten und georeferenziert wurden.



3. Aufgaben und Rechtswirkung der Flächennutzungsplanung

Die Bauleitplanung hat entsprechend § 1 Abs. 1 BauGB die Aufgabe, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Der Flächennutzungsplan hat gemäß § 1 Abs. 2 BauGB die Funktion der vorbereitenden Bauleitplanung auf Ebene der Samtgemeinde. In diesem Sinne stellt er die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und die Art der Bodennutzung in ihren Grundzügen dar.

Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) sind nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan entfaltet keine direkte Rechtswirkung gegenüber privaten Dritten; für Behörden stellt er jedoch eine verbindliche Planungsgrundlage dar. Als vorbereitender Plan erhebt der Flächennutzungsplan nicht den Anspruch, jedes Detail parzellscharf zu regeln; auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann somit eine weitere Konkretisierung der Planungsinhalte erfolgen.

4. Räumliche Lage und Struktur der Samtgemeinde

Die Samtgemeinde Rodenberg umfasst eine Fläche von 86,3 km²; ihr gehören folgende Mitgliedsgemeinden an:

- Stadt Rodenberg
 - mit den Ortsteilen Rodenberg und Algesdorf
- Gemeinde Apelern
 - mit den Ortsteilen Apelern, Groß Hegesdorf, Kleinhegesdorf, Lyhren, Reinsdorf und Soldorf
- Flecken Lauenau
 - mit den Ortsteilen Lauenau und Feggendorf
- Gemeinde Messenkamp
 - mit den Ortsteilen Messenkamp und Altenhagen II
- Gemeinde Hülsede
 - mit den Ortsteilen Hülsede, Meinsen und Schmarrie
- Gemeinde Pohle

Die Samtgemeinde liegt zwischen den bewaldeten Höhenzügen der Bückeberge, des Deisters und des Süntels im Osten des Landkreises Schaumburg in Nachbarschaft zur Region Hannover und zum Landkreis Hameln-Pyrmont. Die Kreisstadt Stadthagen liegt ca. 6 km westlich und die Landeshauptstadt Hannover ca. 30 km nordöstlich der Samtgemeinde.

Die Samtgemeinde Rodenberg hat gemeinsame Grenzen mit der Gemeinde Auetal, der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Lindhorst, der Samtgemeinde Nenndorf, der Stadt Barsinghausen, der Stadt Bad Münder und auf sehr geringer Länge mit der Stadt Hessisch-Oldendorf.



Landschaftlich ist die Samtgemeinde Rodenberg geprägt durch den Talraum der von Süden nach Norden verlaufenden Rodenberger Aue. Seitlich wird dieses Tal begrenzt durch die o.g. bewaldeten Höhenzüge. Die Bachniederung der Aue selbst sowie die sanft ansteigenden Hänge werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Mehrere Nebengewässer der Rodenberger Aue durchziehen diese Hangbereiche.

Insgesamt wohnen in der Samtgemeinde Rodenberg ca. 15.450 Einwohner. Die Siedlungsschwerpunkte bilden die Kernstadt Rodenberg, in der sich auch die zentralen Verwaltungseinrichtungen befinden sowie der Flecken Lauenau.

Die Region wird angebunden über die Bundesautobahn 2, welche nach Südwesten in Richtung Dortmund und nach Nordosten in Richtung Hannover durch das Samtgemeindegebiet führt. Von Südosten Richtung Norden verläuft die Bundesstraße 442 durch das Plangebiet. Am nördlichen Rand der Stadt Rodenberg verläuft die Bundesstraße 65. Der nächste Bahnanschluss befindet sich in ca. 3 km Entfernung in Bad Nenndorf.

5. Übergeordnete Planungen

Im Niedersächsischen LROP³ werden die angrenzenden Städte Stadthagen, Bad Nenndorf und Barsinghausen als Mittelzentren dargestellt. Das RROP⁴ des Landkreises Schaumburg weist die Ortsteile Rodenberg und Lauenau als Grundzentren aus. Der Ortsteil Lauenau ist zudem als Standort mit der Schwerpunktaufgabe zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sowie als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung gekennzeichnet. Die Ortsteile Groß Hegesdorf, Kleinhegesdorf, Lyhren und Soldorf (alle Gemeinde Apelern) sowie der Ortsteil Schmarrie (Gemeinde Hülsede) werden als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe ‚Ländliche Siedlung‘ ausgewiesen. Den Ortsteilen Apelern und Reinsdorf kommt die besondere Entwicklungsaufgabe ‚Erholung‘ zu.

Der Großteil des Samtgemeindegebietes ist als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials gekennzeichnet. Insbesondere in den Hanglagen im Westen und im Osten der Samtgemeinde befinden sich Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sowie Vorsorgegebiete für Erholung. Entlang der Rodenberger Aue und einiger ihrer Nebengewässer sind Vorranggebiete für Natur und Landschaft dargestellt. Im Deister sind Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.

Die Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind als Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung und die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete als Flächen zur Sicherung des Hochwasserabflusses dargestellt.

³ LROP = Landes-Raumordnungsprogramm (Stand der Fortschreibung 2012)

⁴ RROP = Regionales Raumordnungsprogramm (2003)



6. Gegenstand der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Darstellungen der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus der Planzeichnung (Planzeichnungen I und II) zu ersehen und in Anhang 4 dokumentiert. Im Folgenden wird ein Überblick über alle Änderungsbereiche gegeben. Hierbei wird zwischen Änderungen, welche in die Abgrenzung von Bauflächen und/oder Grünflächen eingreifen (Kap. 6.1) sowie weiteren Änderungen (Kap. 6.2) unterschieden.

6.1 Änderungen der Abgrenzung von Bauflächen und/oder Grünflächen

Alle Änderungen, welche in die Abgrenzung von Bauflächen und/oder Grünflächen eingreifen, sind in Planzeichnung I dargestellt sowie in Anhang 4 tabellarisch erläutert. In den Detailkarten (Anhang 5) sind diese Änderungsbereiche jeweils einzeln und vergrößert abgebildet.

Die Änderungen sind nach Mitgliedsgemeinden sortiert und nummeriert. Es handelt sich um 52 Flächen.

In der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich um eine Aktualisierung der Bauflächendarstellung durch die Aufnahme von vorhandener Bebauung, welche entweder über einen Bebauungsplan oder über eine Innenbereichssatzung planungsrechtlich vorbereitet war (z.B. Änderungsbereiche A1 bis A4). Diese Änderungsbereiche haben in der Regel einen Umfang von ca. ein bis drei (bereits bebauten) Grundstücken. In diesen Bereichen werden keine zukünftigen baulichen Entwicklungen vorbereitet, sondern es handelt sich um eine Anpassung an bereits vollzogene planungsrechtliche und tatsächliche bauliche Entwicklungen.

In einigen Fällen werden überholte Planungsvorstellungen des (alten) Flächennutzungsplanes zurückgenommen, da für die entsprechende Nutzung kein Bedarf mehr besteht. Anstelle der ehemals vorgesehenen Nutzung werden Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Eine solche Rücknahme von Planungsabsichten erfolgt für einen Sportplatz westlich Groß Hegesdorf (A5), eine Friedhofs-Erweiterung in Apelern (A11), ein Sondergebiet für Wochenendhäuser in Lauenau (L8), ein Sondergebiet für Erholung südlich Altenhagen II (M3) sowie einen Spielplatz nördlich Pohle (P1).

In vier Bereichen wird eine vorhandene Darstellung von Bauflächen bzw. Baugebieten innerhalb von gesetzlichen Überschwemmungsgebieten (ÜSG) zurückgenommen (A10, L10, R6 und R15). Es handelt sich jeweils um Flächen, die nicht mit Gebäuden bestanden sind. Hierin kommt das Ziel der Samtgemeinde zum Ausdruck, gesetzliche ÜSG von Bebauung freizuhalten, welches in Übereinstimmung steht mit den Bestimmungen von § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

In einem Bereich (R5) besteht eine gegenteilige Situation: Die vorhandenen Wohngrundstücke waren in ihrer Ausdehnung begrenzt durch eine nicht mehr aktuelle (zu weite) Abgrenzung des ÜSG der Rodenberger Aue. Da der Verlauf der ÜSG-Grenze inzwischen (aufgrund neuer Be-



rechnungen) zurückgenommen wurde, kann die Bauflächendarstellung - in Angleichung an die benachbarten Bereiche - auf die vollständigen Wohngrundstücke ausgedehnt werden. Die betroffenen vier Grundstücke werden alle bereits baulich genutzt, so dass mit dieser Änderung keine neuen Bauvorhaben vorbereitet werden.

In zwei Bereichen (A8, H3) wurden die Baugebiete im Zuge der Parzellierung mit geringeren Grundstückstiefen entwickelt, als dies im Flächennutzungsplan vorbereitet war. In Anpassung an die realen Gegebenheiten erfolgt eine Rücknahme der Bauflächendarstellung zugunsten landwirtschaftlicher Fläche.

Die ehemalige - inzwischen abgebaute und umgenutzte - Bahntrasse wird in drei Bereichen (L2, L11 und R16) entsprechend der aktuellen Nutzung umgewidmet in Grünflächen, gewerbliche und gemischte Bauflächen.

Die räumliche Lage der Ortsumgehung Rodenberg im Zuge der B 442 weicht von dem bisher im F-Plan dargestellten Trassenverlauf ab. Mit der Korrektur dieses Trassenverlaufs müssen jeweils die angrenzenden Nutzungen entsprechend angeglichen werden (L1, L12). In einem Fall ist hiermit die Aufhebung von gewerblichen Bauflächen verbunden (Rodenberg, südöstlich der B 442; Bereich R17).

Weitere Änderungen ergeben sich aus der Aufgabe einer ehemaligen Nutzung. Hierbei handelt es sich um eine Schule (H4), eine ‚Gemeinschaftseinrichtung‘ (R9), einen Feuerwehrstandort (L9) und eine Kläranlage (L13). Diese Bereiche werden entsprechend ihrer heutigen Nutzung als gemischte Baufläche bzw. als Grünfläche (L13) dargestellt.

Der Teich der ehemaligen Ziegelei in Messenkamp war einschließlich der angrenzenden Gehölzbestände bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt; als neue Darstellung sind eine Wasserfläche und eine Waldfläche vorgesehen (M1).

In Rodenberg an der Grover Straße besteht eine Baulücke, für welche eine Bebaubarkeit nach § 34 BauGB (im Zusammenhang bebauter Ortsteil) anzunehmen ist. Diese Fläche wird in die Wohnbauflächen einbezogen (R7).

Einige innerörtliche Flächen werden anhand ihrer tatsächlichen Nutzung in eine veränderte Darstellung überführt. Teilweise orientieren sich diese neuen Darstellungen an den Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne. Es handelt sich um die Bereiche A6 (Campingplatz), L3 (Bauhof Lauenau), R8 (Kindergarten Rodenberg), L4, L5, L6 und L7.

Im Bereich H2 ist an einem ursprünglich als Grünfläche dargestellten Standort ein gewerbliches Gebäude im Außenbereich errichtet worden. Die Ausweisung als Grünfläche wird daher aufgehoben.

In Rodenberg südlich der Echternstraße und nördlich des Mühlengrabens war im Flächennutzungsplan noch eine landwirtschaftliche Fläche dargestellt, obwohl weder auf dieser Fläche, noch in der Umgebung Landwirtschaft betrieben wird. Diese Fläche wird entsprechend ihrer Nutzung und in Anpassung an angrenzende Darstellungen als Grünfläche ausgewiesen (R10).

6.2 Weitere Änderungen

Die unter dieser Überschrift zusammengefassten Änderungen berühren nicht die Abgrenzung von Bauflächen. In einigen Fällen sind mehrere Flächen von gleichartigen Änderungen berührt (z.B. Ergänzung der Waldflächendarstellung). Teilweise sind ausschließlich Symboldarstellungen Gegenstand der Änderung (z.B. Aufhebung der Symboldarstellung ‚Post‘). Die ‚weiteren Änderungen‘ (s. Planzeichnung II sowie Erläuterungskarte 2⁵) werden im Folgenden beschrieben.

6.2.1 Art der baulichen Nutzung

Es entspricht dem planerischen Konzept der Samtgemeinde, die Darstellungen des Flächennutzungsplanes auf die Grundzüge der Bodennutzung zu beschränken. Aus diesem Grund nimmt die Samtgemeinde von der Darstellung von Baugebieten auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Abstand. Die Festsetzung von Baugebieten bleibt somit der Planungsebene des Bebauungsplanes vorbehalten. Dort wo kein Bebauungsplan besteht, richtet sich die Zulässigkeit baulicher Nutzung nach § 34 (und ggf. § 35) BauGB. Einer Darstellung von Baugebieten im Flächennutzungsplan bedarf es für eine Steuerung der baulichen Nutzung im Samtgemeindegebiet nicht. Diese Vorgehensweise folgt der Überlegung, dass der Flächennutzungsplan in seiner inhaltlichen Konkretisierung die Bebauungspläne weder ersetzen noch vorweg nehmen soll (vgl. SÖFKER 2011⁶). Auf diese Weise werden die Darstellungsdichte im Flächennutzungsplan reduziert und die Flexibilität auf der Ebene des Bebauungsplanes erhöht, was grundsätzlich der im Bauplanungsrecht vorgenommenen Abstufung in einen vorbereitenden und einen verbindlichen Bauleitplan entspricht. In allen Änderungsverfahren seit Mitte der 1990er Jahre wurden im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde ausschließlich Bauflächen und keine Baugebiete mehr dargestellt. Insofern entspricht die mit der 46. Änderung vollzogene ‚Umstellung‘ von Bauflächen auf Baugebiete der bereits seit längerer Zeit vollzogenen planerischen Praxis. Alle Bereiche, die mit der 46. Änderung von Baugebieten in Bauflächen überführt werden, sind in Planzeichnung II sowie in Erläuterungskarte 2 als Änderungsbereiche dargestellt.

⁵ Als Kartengrundlage für die Erläuterungskarte 2 wurde flächendeckend der rechtskräftige F-Plan (in der alten Planzeichnung) einschließlich aller bisherigen Änderungsbereiche verwendet. Diese Kartengrundlage wird überlagert mit der aktuellen digitalen Planzeichnung. Auf diese Weise lassen sich die Herleitung der neuen Planzeichnung sowie die einzelnen Änderungsbereiche nachvollziehen.

⁶ SÖFKER 2011: Kommentar zu § 5 BauGB, Rn. 12, in: Ernst, Zinkahn, Bielenberg: BauGB Kommentar, Loseblattsammlung, Stand 01.04.2014.



6.2.2 Maß der baulichen Nutzung

In dem Flächennutzungsplan von 1981 wurden für zahlreiche Baugebiete Geschossflächenzahlen dargestellt. Eine Begründung für diese Darstellung wird im Erläuterungsbericht nicht gegeben. Die Geschossflächenzahlen, welche angeben, wie viel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstückfläche zulässig sind, sind teilweise extrem niedrig angesetzt (GFZ z.B. MD 0,2, WA 0,2, WS 0,2, MI 0,5, GE 0,8). Diese städtebaulich nicht begründeten Geschossflächenzahlen wurden 1981 unangemessen niedrig festgelegt und in der Vergangenheit in der verbindlichen Bauleitplanung nicht immer exakt umgesetzt. Sie gehen über eine angemessene Regeldichte des F-Planes hinaus und engen den Gestaltungsspielraum für die Bebauungsplanung zu sehr ein. Zudem widersprechen sie dem in § 1a Abs. 1 BauGB verankerten Ziel des Vorrangs der Innenentwicklung gegenüber der Neu-Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Flächen für zukünftige Bebauung.

Festlegungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen daher in Zukunft nicht mehr auf der Ebene des Flächennutzungsplanes, sondern in der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden. Die Darstellungen zur Geschossflächenzahl werden mit der 46. Änderung aufgehoben.

6.2.3 Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Die Flächen für Wald wurden im bisherigen Flächennutzungsplan nicht überall sorgfältig abgegrenzt. In dem Erläuterungsbericht von 1981 werden die Themen Forstwirtschaft und Wald nicht behandelt. Im Zuge der Überprüfung der Waldflächen anhand von Daten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (ATKIS und ALKIS) sowie anhand digitaler Orthophotos wurden einige Bereiche ermittelt, bei welchen es sich eindeutig um geschlossene, langjährige Waldbestände handelt. Sie werden mit der 46. Änderung zusätzlich in den F-Plan aufgenommen. Gleichzeitig gibt es jedoch auch Bereiche, welche 1981 (vermutlich fehlerhaft) als Waldflächen dargestellt waren, die sich heute jedoch unzweifelhaft als landwirtschaftlich genutzte (Acker-)Flächen darstellen. Diese Flächen werden nicht mehr als Wald, sondern als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Beide Kategorien (Neuausweisung von Wald / Aufhebung von Waldflächen) finden sich überwiegend in den Randlagen von Deister, Bückebergen, Großer Riesen und Süntel. Sie sind in Planzeichnung II sowie in Erläuterungskarte 2 als Änderungsbereiche gekennzeichnet.

6.2.4 Flächen für Natur und Landschaft

Im Samtgemeindegebiet gibt es zahlreiche Flächen, welche in der verbindlichen Bauleitplanung als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt sind. Diese Flächen sind bisher nur zu einem kleinen Teil im Flächennutzungsplan dargestellt⁷. Die Samtgemeinde möchte die Belange von Natur und Landschaft in der Weise stärken, dass festgesetzte Ausgleichsflächen, soweit sie im Maßstab 1:10.000 flächenhaft darstellbar sind, zusätzlich in die Planzeichnung des F-Planes aufgenommen und somit für alle Planungsträger sichtbar werden. Die Darstellung erfolgt als ‚Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft‘ (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB).

Weiterhin waren im (alten) Flächennutzungsplan von 1981 einige Grünflächen dargestellt, welche sich ausgehend vom Siedlungsrand in die freie Landschaft hinein erstrecken. Gemäß der damaligen Begründung handelt es sich um „Wanderwege mit Begleitgrün“ bzw. um „Grünverbindungen“. Sie bestehen insbesondere zwischen der Ortslage Rodenberg und dem Deister, am Alten Rodenberg, zwischen der Ortslage Feggendorf und dem Deister, der Ortslage Hülsede und dem Süntel, der Ortslage Reinsdorf (Campingplatz) und den Bückebergen sowie entlang der L 442 zwischen Rodenberg und der B 65 (Bad Nenndorf). Gemäß einer Anregung der Unteren Naturschutzbehörde werden diese Grünverbindungen mit der 46. Änderung als ‚Flächen für Natur und Landschaft‘ im Flächennutzungsplan dargestellt.

Alle neu aufgenommenen ‚Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft‘ sind in Planzeichnung II sowie in Erläuterungskarte 2 dargestellt.

6.2.5 Aufhebung von Symboldarstellungen

Alle Symboldarstellungen, die mit der 46. Änderung aufgehoben werden, sind in Planzeichnung II sowie in Erläuterungskarte 2 dargestellt⁸.

Öffentliche Parkfläche (Parkplätze)

Im bestehenden F-Plan waren an zahlreichen Standorten innerhalb der Ortslagen öffentliche Parkplätze dargestellt. Diesen Parkplätzen kommt nur eine untergeordnete lokale Bedeutung zu. Die Darstellungen werden vollständig aufgehoben.

⁷ Während im Originalplan von 1981 noch keine ‚Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft‘ dargestellt waren, sind in der Folgezeit einzelne Flächen im Zuge von Änderungsverfahren in den F-Plan aufgenommen worden.

⁸ Soweit es sich um die Aufhebung nachrichtlicher Übernahmen gem. § 5 Abs. 4 und 4a BauGB handelt, werden diese in Kap. 7 behandelt und in Erläuterungskarte 3 dargestellt.



Verwaltungsgebäude

Verwaltungsgebäude werden nicht mehr dargestellt, sofern sie nicht mehr in dieser Funktion genutzt werden.

Schule

Schulen werden nicht mehr dargestellt, sofern sie nicht mehr in dieser Funktion genutzt werden.

Kirche

Eine Kirche in Messenkamp, die in dieser Funktion nicht mehr besteht, wird nicht mehr dargestellt.

Post

Für die Deutsche Post als privates Unternehmen besteht kein Darstellungserfordernis mehr als öffentlicher Belang im Flächennutzungsplan.

Feuerwehr

Da die Standorte der Feuerwehr einem gelegentlichen Wandel unterworfen sind und eine entsprechende Darstellung somit bald wieder überholt sein kann, wird auf die Kennzeichnung von Feuerwehrstandorten verzichtet. Die Grundzüge der städtebaulichen Ordnung werden hiervon nicht berührt.

Kindergarten

Da die Standorte von Kindergärten und Kindertagesstätten einem gelegentlichen Wandel unterworfen sind und eine entsprechende Darstellung somit bald wieder überholt sein kann, wird auf die Kennzeichnung dieser Einrichtungen verzichtet. Die Grundzüge der städtebaulichen Ordnung werden hiervon nicht berührt.

Spielplatz, Bolzplatz, Schießübungsplatz, Gärtnerei

Da die Standorte von Spiel- und Bolzplätzen einem gelegentlichen Wandel unterworfen sind und eine entsprechende Darstellung somit bald wieder überholt sein kann, wird auf die Kennzeichnung dieser Flächen verzichtet.

Aufgehoben wurden weiterhin die Zweckbestimmungen von Grünflächen ‚Schießübungsplatz‘ und ‚Gärtnerei‘. Die Flächensignatur ‚Grünfläche‘ bleibt in diesen Fällen erhalten; lediglich die Symboldarstellung entfällt.

Die Grundzüge der städtebaulichen Ordnung werden hiervon nicht berührt.

Regenrückhaltebecken

Vereinzelt stellt der bisherige Flächennutzungsplan innerhalb von Bauflächen Regenrückhaltebecken als Punktsymbole dar. Diese Darstellung stammt nicht aus dem Ursprungsplan von 1981, sondern sie ist nachträglich über einzelne Planänderungen aufgenommen worden. Die Darstellung erfolgte jedoch nicht nach gleichmäßigen Maßstäben für das gesamte Plangebiet. Die Regenrückhaltung ist in diesen Baugebieten regelmäßig über den Bebauungsplan und über ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren geregelt worden. Ein Darstellungserfordernis von Rückhaltebecken in Baugebieten auf der Ebene des Flächennutzungsplanes besteht nicht. Daher wird die Symboldarstellung von Regenrückhaltebecken aufgehoben.

Wanderweg

Die Darstellung von Wanderwegen im bisherigen Flächennutzungsplan ist nicht mehr aktuell und bildet kein schlüssiges Wegekonzept ab. Vielfach sind Wanderwege entlang viel befahrener Straßen (so z.B. entlang der B 442 Richtung Bad Nenndorf) und innerhalb bebauter Ortslagen dargestellt, was aus Sicht der Erholungsvorsorge heute nicht mehr sinnvoll ist. Eine städtebauliche Relevanz kommt den Wanderwegen nicht zu. Die Darstellung wird aufgehoben.

7. Ergänzende Hinweise zur Digitalisierung und Neubekanntmachung des F-Planes

Wie in den Kapiteln 1 und 2 dargelegt, ist beabsichtigt, im Anschluss an das Verfahren zur 46. Änderung des F-Planes eine Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 6 BauGB vorzunehmen. Für die Neubekanntmachung wird die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes flächendeckend und unter Einbeziehung aller rechtskräftiger Änderungen (s. Anhang 1 und Erläuterungskarte 1) digital erstellt. Die im F-Plan enthaltenen nachrichtlichen Übernahmen und Kennzeichnungen werden für die Neubekanntmachung aktualisiert (vgl. KRAUTZBERGER 2012)⁹. Eine nachrichtliche Übernahme erfolgt für Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, wenn diese nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt oder in Aussicht genommen sind. Auf diese Weise wird ein Hinweis gegeben auf anderweitige Festlegungen, welche sich auf die städtebauliche Entwicklung der Samtgemeinde auswirken oder deren Kenntnis zum Verständnis des F-Planes beitragen kann (vgl. SÖFKER 2011)¹⁰. In der Planzeichnung sind alle nachrichtlichen Übernahmen gem. § 5 Abs. 4 und 4a BauGB und alle Kennzeichnungen gem. § 5 Abs. 3 BauGB kenntlich gemacht.

Gegenstand des 46. Änderungsverfahrens sind nur die ausdrücklich benannten und in den Planzeichnungen dargestellten Änderungsbereiche. Die Aktualisierung von nachrichtlichen Übernahmen und Kennzeichnungen stellt dagegen keine genehmigungspflichtige Änderung dar.

⁹ KRAUTZBERGER 2012: Kommentar zu § 6 BauGB, Rn. 92, in: Ernst, Zinkahn, Bielenberg: BauGB Kommentar, Loseblattsammlung, Stand 01.04.2014.

¹⁰ SÖFKER 2011: Kommentar zu § 5 BauGB, Rn. 69, in: Ernst, Zinkahn, Bielenberg: BauGB Kommentar, Loseblattsammlung, Stand 01.04.2014.



Dennoch wird im Folgenden aus Gründen der Übersichtlichkeit und zum besseren Verständnis auf die in der Planzeichnung aktualisierten nachrichtlichen Übernahmen und Kennzeichnungen hingewiesen.

7.1 Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung

Gas (Versorgungsstation)

In der Planzeichnung ergänzt werden zwei Gas-Versorgungsstationen (zwischen Lauenau und Messenkamp sowie in der nördlichen Ortslage von Rodenberg). Ihnen kommt im Zusammenhang mit einer Gas-Fernleitung eine Bedeutung als Versorgungsanlage zu.

Abwasser (Pumpwerk und Kläranlage)

Abwasserpumpwerke werden nicht mehr dargestellt, wenn sie nicht mehr vorhanden sind, oder wenn ihnen nur noch eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Die in der Planzeichnung enthaltenen Pumpwerke sind weiterhin vorhanden, sie entsprechen der Darstellung von 1981. Kläranlagen werden nicht mehr dargestellt, sofern sie nicht mehr in dieser Funktion genutzt werden.

Brunnen

Daten über Trink- und Heilwasserbrunnen wurden vom Landkreis Schaumburg (Untere Wasserbehörde) aktuell angefragt und für die 46. Änderung des F-Planes berücksichtigt. In der Planzeichnung ergänzt werden Brunnen, welche aktuell betrieben werden, aber im bisherigen F-Plan noch nicht dargestellt waren. Nicht mehr dargestellt werden inzwischen stillgelegte Brunnen.

Altablagerung / Altstandort

In die Darstellung aufgenommen wurden die bekannten Altablagerungen im Samtgemeindegebiet. Es handelt sich um Daten, die gleichermaßen beim Landkreis Schaumburg sowie beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vorliegen.

- Bei Altablagerungen handelt es sich um „*stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind*“ (§ 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG).

Eine Übersichtskarte über Altablagerungen und Altstandorte ist in Anhang 3 enthalten.

- Als ‚Altstandorte‘ bezeichnet werden „*Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist*“, § 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG).

Mit diesen Darstellungen wird auch ein Hinweis auf mögliche Umweltbelastungen auf diesen Flächen gegeben.



7.2 Hauptver- und -entsorgungsleitungen

Gasfernleitungen und Hochspannungsfreileitungen

Alle Ver- und Entsorgungsträger wurden angeschrieben und zur Mitteilung ihrer Hauptversorgungsleitungen aufgefordert. Aufgrund des erhaltenen Rücklaufs wurden Gasfernleitungen (unterirdisch) sowie Hochspannungsfreileitungen (oberirdisch) in die Planzeichnung aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im F-Plan dargestellten Leitungsverläufe nur zur Übersicht dienen und nicht in allen Fällen den exakten Verlauf der betreffenden Leitung detailliert wiedergeben. Zudem geben die Darstellungen nur den Leitungsbestand zu einem bestimmten Zeitpunkt des Verfahrens (Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB) wieder. Es ist nicht auszuschließen, dass zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen am Leitungssystem vorgenommen wurden oder werden. Bevor konkrete Bauvorhaben im Samtgemeindegebiet realisiert werden, ist in jeden Einzelfall zu überprüfen, ob innerhalb des Baufeldes Leitungen vorhanden sind. Alle Leitungen liegen innerhalb eines Schutzstreifens (für Ferngasleitungen z.B. 8 m oder 10 m). Welche Ge- und Verbote in diesen Schutzstreifen gelten, ist im Einzelfall bei dem jeweiligen Leitungsträger zu erfragen.

Richtfunktrassen

In der Planzeichnung von 1981 waren nachrichtlich mehrere Richtfunktrassen übernommen, welche von dem Funkturm am Deister ausgehen. Richtfunktrassen werden heute überwiegend privat betrieben und unterliegen häufigen Veränderungen. Nach dem Kenntnisstand der Samtgemeinde werden zwei dieser Richtfunktrassen derzeit noch betrieben, sie haben entsprechend Eingang in die Planzeichnung gefunden. Die Bundesnetzagentur, die Wehrverwaltung sowie weitere im Samtgemeindegebiet tätige Richtfunkbetreiber wurden im Verfahren beteiligt. Es liegen keine Informationen vor über weitere, städtebaulich relevante Richtfunktrassen.

7.3 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

Fließgewässer II. Ordnung

Fließgewässer sind in der bisherigen Planzeichnung von 1981 nicht dargestellt, sie sind Teil der landwirtschaftlichen Fläche. Da die Fließgewässer einen wesentlichen Teil der Landschaftsstruktur in der Samtgemeinde ausmachen, wird das Ziel verfolgt, diese in der Planzeichnung des F-Planes darzustellen. Es wurden somit alle Fließgewässer II. Ordnung (§ 39 NWG) in die Planzeichnung aufgenommen.

Schutzgebiete nach Wasserrecht

Die aktuellen Schutzgebietsdaten wurden von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg bereitgestellt und in die Planzeichnung übernommen. Es handelt sich um folgende Schutzkategorien (s. Erläuterungskarte 5):

- Gesetzliches Überschwemmungsgebiet (§ 76 ff. WHG)
- Wasserschutzgebiet (§ 51 WHG)
- Heilquellenschutzgebiet (§ 53 WHG)

In der Planzeichnung werden nur die rechtskräftig festgesetzten (bzw. einstweilig sichergestellten) Gebiete dargestellt. In der Erläuterungskarte 5 wird dagegen bei den Heilquellenschutzgebieten zwischen festgesetzten und geplanten Gebieten unterschieden.

7.4 Flächen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft

Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

Die aktuellen Schutzgebietsdaten wurden von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg bereitgestellt und in die Planzeichnung übernommen. Es handelt sich um folgende Schutzkategorien (s. Erläuterungskarte 4)¹¹:

- Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)
- Naturpark¹² (§ 27 BNatSchG)
- Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG)
- FFH-Gebiet¹³ (§ 32 BNatSchG)

¹¹ Die Erfassung der gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG) liegt seitens der unteren Naturschutzbehörde derzeit nicht vollständig und lagegenau in digitaler Form vor. Daher werden diese Biotop nicht wiedergegeben.

¹² Die Samtgemeinde Rodenberg liegt vollständig im Naturpark ‚Weserbergland‘.

¹³ Von der niedersächsischen Landesregierung auf der Grundlage der europäischen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) gemeldetes Gebiet, um den europarechtlichen Verpflichtungen zur Bildung eines kohärenten ökologischen Netzes ‚Natura 2000‘ sowie zum Schutz bestimmter Lebensraumtypen und Arten nachzukommen (FFH = Flora-Fauna-Habitat).



7.5 Regelungen für den Denkmalschutz

Kulturdenkmal

In der Planzeichnung werden die Heisterburg und die Wirkesburg als archäologische Kulturdenkmale dargestellt. Diese Darstellung ist unverändert gegenüber der Planung von 1981. In der Begründung von 1981 werden diese beiden Kulturdenkmale unter der Überschrift ‚überörtlich bestehende Nutzungsbindungen‘ aufgeführt, mit Verweis auf das damals gültige Bundesbaugesetz (§ 5 Abs. 6 BBauG). Eine Aktualisierung bzw. Ergänzung der Darstellung von Kulturdenkmälern wird für die 46. Änderung des F-Planes nicht vorgenommen. In die Begründung (Anhang 2) wird jedoch das aktuelle Verzeichnis der Baudenkmale gemäß § 4 NDSchG (Liste der Einzeldenkmale und Denkmale in Gruppen baulicher Anlagen sowie Liste der archäologischen Denkmale) enthalten.

Dieses Verzeichnis der Kulturdenkmale hat deklaratorischen (nachrichtlichen) Charakter (§ 5 NDSchG). Das Verzeichnis wird durch das Landesamt für Denkmalpflege aufgestellt und laufend fortgeführt. Der aktuelle Stand des Verzeichnisses kann bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schaumburg und den Gemeinden eingesehen werden. Kulturdenkmale dürfen nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird (§ 6 NDSchG).

7.6 Sonstige Planzeichen

Die Darstellung von ‚Flächen, unter denen der Bergbau umgeht‘ geht auf Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zurück¹⁴. Es handelt sich in der Definition des LBEG um ‚vom Bergbau beeinflusste Bereiche‘. Für diese Flächen gilt folgender Hinweis: *„Baumaßnahmen in Bereichen bergbaulicher Anlagen können zu erheblichen Gefahren führen.(...). In diesen Gebieten ist bei Baugenehmigungen eine Beteiligung der Bergbehörde unabdingbar“*¹⁵.

Bei den ‚Flächen, unter denen der Bergbau umgeht‘, handelt es sich um eine Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB.

Anflugsektor des Heeresflugplatzes Achum

In der Planzeichnung von 1981 war nachrichtlich der Anflugsektor des Heeresflugplatzes Achum übernommen. Diese Übernahme wird beibehalten und die Grenze des Anflugsektors anhand neuerer Daten geringfügig korrigiert.

¹⁴ Daten aus dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS).

¹⁵ Quelle: <http://nibis.lbeg.de>; Erläuterung zur Karte ‚Bergbau beeinflusste Standorte / Beeinflussungsbereiche‘; Zugriff am 21.05.2015.



7.7 Aufhebung überholter nachrichtlicher Darstellungen

Überörtlicher Verkehr

In der Planzeichnung von 1981 waren noch nachrichtlich bzw. als „Anregung“ die Trassierung einer Ortsumgehung Apelern im Zuge der B 442 sowie einer Ortsumgehung Pohle im Zuge der L 439 enthalten. Beide Planungen werden nicht mehr verfolgt und daher nicht in die Planzeichnung zur Neubekanntmachung übernommen (s. Erläuterungskarte 3¹⁶).

Im bisherigen F-Plan waren „von Anbau und Zuwegungen freizuhaltende Straßenabschnitte“ dargestellt (s. Erläuterungskarte 3). Es handelt sich um Straßenabschnitte klassifizierter Straßen (Bundesautobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) soweit sie durch bebaute Ortslagen führen bzw. an diese angrenzen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan (1981) enthält keine Begründung hierfür. Eine nachvollziehbare Systematik dieser Darstellungen ist nicht zu erkennen. In den vergangenen 33 Jahren haben sich sowohl der Verlauf mehrerer klassifizierter Straßen, als auch die bauliche Situation in den Ortslagen verändert. Eine Kennzeichnung dieser Straßenabschnitte erfolgt in der Planzeichnung zur Neubekanntmachung nicht mehr.

Die Bahntrasse der ehemaligen Strecke Bad Münder - Bad Nenndorf, welche von Süden nach Norden durch die Samtgemeinde führte, existiert nicht mehr, die Gleise wurden abgebaut. Sie wird in die Planzeichnung zur Neubekanntmachung nicht mehr aufgenommen. Soweit sich die entsprechenden Trassenabschnitte außerhalb der Ortslagen befinden und von landwirtschaftlicher Nutzung umgeben sind, werden sie in die Darstellung ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ einbezogen.

Solebergwerk

In der Planzeichnung von 1981 war nachrichtlich ein ‚Solebergwerk‘ südlich von Rodenberg übernommen. Diese Übernahme ist nicht mehr aktuell und wird nicht in die Planzeichnung zur Neubekanntmachung aufgenommen (s. Erläuterungskarte 3).

Wasserlauf-Ausbau Rodenberger Aue

In der Planzeichnung von 1981 war nachrichtlich ein ‚Wasserlauf-Ausbau Rodenberger Aue‘ innerhalb der Ortslage Rodenberg bis zur Grenze der Samtgemeinde Nenndorf übernommen. Diese Übernahme ist nicht mehr aktuell und wird nicht in die Planzeichnung zur Neubekanntmachung aufgenommen (s. Erläuterungskarte 3).

Entwässerungsflächen der Wasser- und Bodenverbände

In der Planzeichnung von 1981 waren nachrichtlich Entwässerungsflächen der Wasser- und Bodenverbände übernommen. Diese Übernahme ist nicht mehr aktuell und wird nicht in die Planzeichnung zur Neubekanntmachung aufgenommen.

¹⁶ Als Kartengrundlage für die Erläuterungskarte 3 wurde flächendeckend der rechtskräftige F-Plan (in der alten Planzeichnung) einschließlich aller bisherigen Änderungsbereiche verwendet. In dieser Karte ist der überwiegende Teil der überholten nachrichtlichen Darstellungen markiert. Diese markierten Darstellungen werden nicht mehr in die neue digitale Planzeichnung übernommen.



Umformerstation

Elektrische Umformerstationen sind in größerer Anzahl über das gesamte Samtgemeindegebiet verteilt und insbesondere auch in den Ortslagen vorhanden. Eine städtebauliche Relevanz kommt ihnen nicht zu. Daher wird die Darstellung aufgehoben.

8. Verfahren

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 11.07.2012 die Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.01.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand im Rahmen einer Bürgerversammlung am 16.01.2014 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 04.10.2013 aufgefordert.

Die öffentliche Auslage (§ 3 Abs. 2 BauGB) ist im Zeitraum vom 02.02.2015 bis zum 02.03.2015 erfolgt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.01.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 02.03.2015 aufgefordert (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die 46. Änderung des F-Planes berücksichtigt. Der Feststellungsbeschluss wurde durch den Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 10.12.2015 gefasst.

+

9. Flächenbilanz

Tabelle 1 enthält eine Flächenbilanz der neuen digitalen Planzeichnung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg (einschließlich der Inhalte der 46. Änderung).



Tab. 1: Flächenbilanz

Darstellung des F-Planes	Flächengrößen (ha)	Anteil (%)
Wohnbauflächen	356,4 ha	4,13 %
Gemischte Bauflächen	251,7 ha	2,92 %
Gewerbliche Bauflächen	121,6 ha	1,41 %
Sonderbauflächen	24,8 ha	0,29 %
- davon mit Zweckbestimmung: Erholung	3,6 ha	
- davon mit Zweckbestimmung: Tank und Rast	3,3 ha	
- davon mit Zweckbestimmung: Vorrangflächen für WEA	17,1 ha	
- davon mit Zweckbestimmung: großflächiger Einzelhandel	0,7 ha	
Flächen für den Gemeinbedarf	10,3 ha	0,12 %
- davon für öffentliche Verwaltungen	0,6 ha	
- davon für Schulen	6,4 ha	
- davon für kirchliche Gebäude und Einrichtungen	2,6 ha	
- davon für Gebäude und Einrichtungen des Sports	0,3 ha	
- davon ohne Zweckbestimmung	0,5 ha	
Flächen für den überörtlichen und örtlichen Verkehr	117,0 ha	1,36 %
- davon für Autobahnen	20,1 ha	
- davon für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	96,9 ha	
Flächen für die Ver- und Entsorgung	8,7 ha	0,10 %
- davon für Elektrizität	0,4 ha	
- davon für Abwasser	4,6 ha	
- davon für Ablagerung	3,7 ha	
Grünfläche	119,2 ha	1,38 %
- davon zugleich Flächen für Natur und Landschaft	25,28 ha	
- davon für Parkanlagen	20,9 ha	
- davon für Dauerkleingärten	6,2 ha	
- davon für Sportplätze	24,9 ha	
- davon für Friedhöfe	8,8 ha	
- davon ohne Zweckbestimmung	30,12 ha	
Wasserflächen	27,7 ha	0,32 %
Hochwasserrückhaltebecken	0,3 ha	0,00 %
Flächen für die Landwirtschaft	5.551,0 ha	64,34 %
Flächen für Wald	1.988,1 ha	23,05 %
Flächen für Natur und Landschaft	78,9 ha	0,91 %
- abzgl. der Anteile mit überlagernder Flächendarstellung (rechnerischer Abzug der Flächenanteile, die sich mit Grünflächen überlagern)	- 28,7 ha	- 0,33 %
Summe (Samtgemeinde Rodenberg):	8.627,0 ha	100,00 %

Teil B (Begründung - Umweltbericht)

10. Umweltbericht

10.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine größere Zahl von i.d.R. kleinflächigen Korrekturen, Anpassungen und Ergänzungen des F-Planes vorgenommen. Anlass und Ziel der Änderung ist eine Aktualisierung des Flächennutzungsplanes.

Die städtebauliche und planungsrechtliche Situation der Samtgemeinde soll in aktueller Form wiedergegeben und für die tägliche Praxis soll eine übersichtliche Planzeichnung erstellt werden.

10.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze:

Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und in § 1a BauGB dargelegt. Im vorliegenden Umweltbericht wird dokumentiert, wie diese Belange in der 46. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden. Darüber hinaus sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im diesbezüglichen Niedersächsischen Ausführungsgesetz (NAGBNatSchG) festgelegt.

Weitere Anforderungen des Umweltschutzes sind in den Bodenschutz- und Wassergesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen enthalten. Vorgaben für die Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange treffen das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen (BImSchV).

Fachplanungen / sonstige Planungsvorgaben:

Landschaftsplanung:

Als Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist insbesondere der Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (LRP 2001, Vorentwurf) anzuführen.

Im LRP sind hinsichtlich der Siedlungsentwicklung folgende Darstellungen enthalten (siehe LRP-Textkarte T 11 ‚Hinweise für Siedlung, Bauleitplanung und Erholung‘):

- Einige Ortschaften im Samtgemeindegebiet weisen vollständig oder teilweise eine hohe landschaftliche Eigenart auf. Hierbei handelt es sich um Kleinhegesdorf, Groß Hegesdorf, Soldorf, Lyhren und Schmarrie sowie um Teile der Ortslagen Algesdorf, Reinsdorf, Apelern, Pohle und Hülsede.



- Der Bereich westlich von Rodenberg erfüllt besondere Freiraumfunktionen hinsichtlich des Erhalts und der Entwicklung wichtiger Grünzüge, Grünverbindungen und Naherholungsbeziehungen.
- Folgende Ortschaften sollen im Zuge der städtebaulichen Entwicklung nicht zusammenwachsen: Rodenberg - Algesdorf, Lauenau - Feggendorf, Hülsede - Meinsen, Hülsede - Schmarrie.

Ein Landschaftsplan liegt für die Samtgemeinde Rodenberg nicht vor.

Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutz- und Wasserrecht:

Die Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht sind gemäß aktueller Daten der Fachbehörden in der Planzeichnung sowie in den Erläuterungskarten 4 und 5 dargestellt (siehe auch Kap. 7).

11. Umweltzustand und Umweltauswirkungen

Für die Behandlung der Aspekte Umweltzustand und Umweltauswirkungen werden die Änderungsbereiche - wie auch schon in Kapitel 6 - folgendermaßen untergliedert:

- Änderungen der Abgrenzung von Bauflächen und/oder Grünflächen (siehe Planzeichnung I Anhänge 4 und 5 sowie Kap. 6.1) und
- weitere Änderungen (siehe Planzeichnung II, Erläuterungskarte 2 sowie Kap. 6.2).

11.1 Umweltzustand und Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Änderungen der Abgrenzung von Bauflächen und/oder Grünflächen

Alle Änderungen in der Abgrenzung von Bauflächen und/oder Grünflächen (52 Änderungsbereiche) sind in Detailkarten (Anhang 5) dargestellt und in der Tabelle in Anhang 4 beschrieben. Aus Anhang 4 gehen auch Informationen zur derzeitigen Nutzung der Änderungsbereiche und zu möglichen Umweltauswirkungen hervor.

Hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen können diese Änderungsbereiche wie folgt weiter unterteilt werden (siehe auch Kap. 6.1):

- Kleine Bereiche, die i.d.R. einen Umfang von ein bis drei Baugrundstücken umfassen und in welchen eine Anpassung vorgenommen wird an bereits vollzogene planungsrechtliche und bauliche Entwicklungen (z.B. Änderungsbereiche A1 bis A4). Neue und zusätzliche Umweltauswirkungen sind mit diesen kleinflächigen Anpassungen an den vorhandenen baulichen Bestand nicht verbunden.



- Zurücknahme von überholten Planungsvorstellungen des (alten) Flächennutzungsplanes. Aufgehoben werden ein Sportplatz westlich Groß Hegesdorf (A5), eine Friedhofs-Erweiterung in Apelern (A11), ein Sondergebiet für Wochenendhäuser in Lauenau (L8), ein Sondergebiet für Erholung südlich Altenhagen II (M3) sowie ein Spielplatz nördlich Pohle (P1). Mit der Aufhebung nicht verwirklichter Planungsabsichten sind keine Umweltauswirkungen verbunden.
- Zurücknahme von Bauflächendarstellungen innerhalb von gesetzlichen Überschwemmungsgebieten (ÜSG). Es handelt sich jeweils um Flächen, die nicht mit Gebäuden bestanden sind. Hiermit werden mögliche zukünftige negative Umweltauswirkungen (durch die Bebauung in Überschwemmungsgebieten) vermieden. Diese Zurücknahme dient somit der Umweltvorsorge im Bezug auf den Hochwasserschutz (A10, L10, R6 und R15). In einem Bereich (R5) wird die Darstellung der Wohnbaugrundstücke geringfügig ergänzt. Diese Ergänzung wurde möglich durch eine Korrektur (Rücknahme) im Zuge der Neufestsetzung des ÜSG der Rodenberger Aue durch die zuständigen Fachbehörden. Da die betreffenden vier Grundstücke alle bereits vollständig bebaut sind, sind hiermit keine Umweltauswirkungen verbunden.
- In zwei Bereichen (A8, H3) erfolgt eine Rücknahme der Bauflächendarstellung zugunsten landwirtschaftlicher Fläche. Hiermit sind keine negativen Umweltauswirkungen verbunden.
- Die ehemalige - inzwischen abgebaute und umgenutzte - Bahntrasse wird in drei Bereichen (L2, L11 und R16) entsprechend der aktuellen Nutzung umgewidmet in Grünflächen, gewerbliche und gemischte Bauflächen. Es handelt sich um eine Anpassung an den vorhandenen baulichen Bestand; Umweltauswirkungen sind hiermit nicht verbunden.
- Die räumliche Lage der Ortsumgehung Rodenberg im Zuge der B 442 weicht von dem bisher im F-Plan dargestellten Trassenverlauf ab. Mit der Korrektur dieses Trassenverlaufs müssen jeweils die angrenzenden Nutzungen entsprechend angeglichen werden (L1, L12). In einem Fall ist hiermit die Aufhebung von gewerblichen Bauflächen verbunden (Rodenberg, südöstlich der B 442; Bereich R17). Negative Umweltauswirkungen werden hierdurch nicht ausgelöst.
- Weitere Änderungen ergeben sich aus der Aufgabe ehemaliger Nutzungen. Hierbei handelt es sich um eine Schule (H4), eine ‚Gemeinschaftseinrichtung‘ (R9), einen Feuerwehrstandort (L9) und eine Kläranlage (L13). Diese Bereiche werden entsprechend ihrer heutigen Nutzung als gemischte Baufläche bzw. als Grünfläche (L13) dargestellt. Umweltauswirkungen sind hiermit nicht verbunden.
- Der Teich der ehemaligen Ziegelei in Messenkamp war einschließlich der angrenzenden Gehölzbestände bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt; als neue Darstellung sind eine Wasserfläche und eine Waldfläche vorgesehen (M1). Da diese Wasser- und Waldflächen aus Sicht der Schutzgüter des Naturschutzes und der Landschaftspflege positiv zu bewerten sind, dient die neue Darstellung der Sicherung eines für die Umweltvorsorge wertvollen Bereichs.
- In Rodenberg an der Grover Straße besteht eine Baulücke, für welche eine Bebaubarkeit nach § 34 BauGB (im Zusammenhang bebauter Ortsteil) anzunehmen ist. Diese Fläche wird in die Wohnbauflächen einbezogen (R7). Da auf diesem Grundstück im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB Eingriffe ohnehin schon zulässig sind, ergeben sich mit dieser Änderung keine neuen Auswirkungen hinsichtlich der Umweltschutzgüter.

- Einige innerörtliche Flächen werden anhand ihrer tatsächlichen Nutzung in eine veränderte Darstellung überführt. Teilweise orientieren sich diese neuen Darstellungen an den Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne. Es handelt sich um die Bereiche A6 (Campingplatz), L3 (Bauhof Lauenau), R8 (Kindergarten Rodenberg), L4, L5, L6 und L7. Eine neue oder intensivere Bebauung auf diesen Flächen wird mit den Änderungen nicht verfolgt. Insofern werden hiermit keine negativen Umweltauswirkungen vorbereitet.
- Im Bereich H2 ist an einem ursprünglich als Grünfläche dargestellten Standort ein gewerbliches Gebäude im Außenbereich errichtet worden. Die Ausweisung als Grünfläche wird daher aufgehoben. Eine neue oder intensivere Bebauung wird mit dieser Änderung nicht vorbereitet. Insofern gehen hiervon keine negativen Umweltauswirkungen aus.
- In Rodenberg südlich der Echternstraße und nördlich des Mühlengrabens war im Flächennutzungsplan noch eine landwirtschaftliche Fläche dargestellt, obwohl weder auf dieser Fläche, noch in der Umgebung Landwirtschaft betrieben wird. Diese Fläche wird entsprechend ihrer Nutzung und in Anpassung an angrenzende Darstellungen als Grünfläche ausgewiesen (R10). Umweltauswirkungen sind hiermit nicht verbunden.

11.2 Umweltzustand und Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit weiteren Änderungsbereichen

Bei den ‚weiteren Änderungsbereichen‘ handelt es sich um solche, die nicht die Abgrenzung von Bauflächen berühren. Sie sind in Planzeichnung II dargestellt. Hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen können diese Änderungsbereiche wie folgt weiter unterteilt werden (siehe auch Kap. 6.2):

Art der baulichen Nutzung

Die Überführung von Baugebieten in Bauflächen hat allein bauplanungsrechtliche Gründe, welche in Kap. 6.2.1 beschrieben werden. Es handelt sich ausschließlich um bebaute Ortslagen. Konkrete bauliche Änderungsabsichten sind mit dieser Änderung nicht verbunden. Für viele Bereiche existieren Bebauungspläne, welche die bauliche Nutzung verbindlich und abschließend regeln. Negative Umweltauswirkungen sind mit dieser Änderung nicht verbunden.

Maß der baulichen Nutzung

Die Aufhebung der Geschossflächenzahlen hat allein bauplanungsrechtliche Gründe, welche in Kap. 6.2.2 beschrieben werden. Die Änderung betrifft ausschließlich bebaute Ortslagen. Konkrete bauliche Änderungsabsichten sind hiermit nicht verbunden. Eine ungeordnete städtebauliche Entwicklung ist für diese Bereiche auch in Zukunft nicht zu erwarten, da sich die konkrete bauliche Nutzung nach den für viele Bereiche existierenden verbindlichen Bebauungsplänen oder nach § 34 BauGB richtet. Negative Umweltauswirkungen sind mit dieser Änderung nicht verbunden.



Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Die vorgenommenen Korrekturen in der Abgrenzung von Waldflächen und landwirtschaftlichen Flächen dienen lediglich der Berichtigung und Aktualisierung der F-Plan-Darstellung. Sie ziehen keine Umweltauswirkungen nach sich.

Flächen für Natur und Landschaft

Die Aufnahme zusätzlicher ‚Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft‘ (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) dient der Aufwertung und Stärkung der Belange des Naturschutzes.

Aufhebung von Symboldarstellungen

Die Aufhebung von Symboldarstellungen im Zuge der 46. Änderung des F-Planes ist i.d.R. damit begründet, dass die entsprechenden Nutzungen nicht mehr vorhanden sind (z.B. Schule, Verwaltungsgebäude) oder dass ihnen keine städtebauliche Relevanz (mehr) zukommt (z.B. Post). Umweltauswirkungen sind mit dieser Art von Änderungen nicht verbunden.

11.3 Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes

Mit der Digitalisierung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes sind keine Änderungen verbunden, welche die Notwendigkeit von Umweltuntersuchungen begründen könnten.

11.4 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Flächennutzungsplanänderung

Mit der 46. Änderung des F-Planes wird keine Neuausweisung von Bauflächen vorbereitet. Mit dieser Änderung verbinden sich daher auch keine konkreten Bau- oder Planungsabsichten bezüglich bestimmter Vorhaben oder Projekte. Es werden keine städtebaulichen Entwicklungen vorbereitet, welche absehbar über die verbindliche Bauleitplanung weiter konkretisiert werden. Insofern werden mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Planungen und Bauvorhaben vorbereitet, welche geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu verwirklichen. Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung ist daher für diese Planung nicht erforderlich.



11.5 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

11.5.1 Angaben zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Mit der 46. Änderung des F-Planes wird keine Neuausweisung von Bauflächen vorbereitet. Mit dieser Änderung verbinden sich daher auch keine konkreten Bau- oder Planungsabsichten bezüglich bestimmter Vorhaben oder Projekte. Es werden keine städtebaulichen Entwicklungen vorbereitet, welche absehbar über die verbindliche Bauleitplanung weiter konkretisiert werden. Insofern werden mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Planungen und Bauvorhaben vorbereitet, welche geeignet sind, Eingriffe im Sinne von §§ 14 ff. BNatSchG zu verwirklichen. Eine weitergehende Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist daher für diese Planung nicht erforderlich.

11.5.2 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen müssen im Zusammenhang mit der 46. Änderung des F-Planes nicht ergriffen werden.

11.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der 46. Änderung des F-Planes werden keine konzeptionellen, städtebaulichen Neuplanungen, sondern i.d.R. kleinflächige Korrekturen, Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen. Negative Umweltauswirkungen werden - wie in Kap. 10.2. ausführlich dargelegt - mit dieser Planung nicht vorbereitet.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Aus den o.g. Gründen ist auch bei einer Nichtdurchführung der Planung keine veränderte Entwicklung des Umweltzustandes zu erwarten.



11.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da mit der 46. Änderung des F-Planes keine konzeptionellen, städtebaulichen Neuplanungen vorgenommen werden, ist die Durchführung einer ‚Alternativenprüfung‘ oder eines ‚Standortvergleichs‘ nicht möglich und nicht erforderlich.

Mit der 46. Änderung des F-Planes wird das Planungsziel verfolgt, eine korrekte und aktuelle Planzeichnung zu erhalten. Um dieses Planungsziel zu erreichen, ist die Vornahme einiger Korrekturen und Aktualisierungen des F-Planes erforderlich. Alternativen bestehen nicht.

12. Zusätzliche Angaben

12.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) sind nicht aufgetreten.

12.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)

Es besteht kein Anlass, konkrete Maßnahmen der Umweltüberwachung (Monitoring) vorzusehen.

12.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) bündelt eine größere Zahl von Einzeländerungen. Es handelt sich hierbei nicht um konzeptionelle, städtebauliche Neuplanungen, sondern um i.d.R. kleinflächige Korrekturen, Anpassungen und Ergänzungen. Eine Übersicht über die Änderungen geben die Planzeichnungen einschließlich der Detailpläne (Anhang 5) und der Tabelle in Anhang 4.

Anlässlich der 46. Änderung soll eine Neubekanntmachung des gesamten Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 6 BauGB erfolgen.

Anlass sowohl für die 46. Änderung, als auch für die Neubekanntmachung ist die Digitalisierung des bisherigen analogen Flächennutzungsplanes. Im Zuge dieser Digitalisierung wurde der Ursprungsplan von 1981 zusammen mit allen bisher rechtskräftigen Änderungen des Flächennut-



zungsplanes zu einer einheitlichen Planzeichnung zusammengefügt. Weiterhin wurden alle nachrichtlichen Darstellungen aktualisiert.

Bei diesen Arbeiten sind Darstellungen aufgefallen, welche inzwischen überholt bzw. fehlerhaft sind oder welche nicht mehr den Zielvorstellungen der Samtgemeinde entsprechen. Weiterhin wurden punktuell Korrekturen bzw. Anpassungen an die realen Gegebenheiten vorgenommen. Diese Korrekturen, Anpassungen und Ergänzungen sind Gegenstand der 46. Änderung des F-Planes.

Die 46. Änderung dient damit im Zusammenhang mit der Digitalisierung und Neubekanntmachung der Schaffung einer digitalen und aktuellen Planzeichnung, ohne dass hierbei städtebauliche Neuplanungen (z.B. von Wohn- oder Gewerbegebieten) vorgenommen werden.

Für die Überprüfung möglicher Umweltauswirkungen der Planung werden die Änderungsbereiche folgendermaßen untergliedert:

- Änderungen der Abgrenzung von Bauflächen und/oder Grünflächen und
- weitere Änderungen.

Umweltauswirkungen i. V. m. der Änderung von Bauflächen und/oder Grünflächen

Alle Änderungen von Bauflächen und/oder Grünflächen (52 Änderungsbereiche) sind in Detailkarten (Anhang 5) dargestellt und in der Tabelle in Anhang 4 beschrieben.

Hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen lassen sich diese Änderungsbereiche insbesondere wie folgt charakterisieren:

- In einigen Fällen handelt es sich um kleine Bereiche, die i.d.R. einen Umfang von ein bis drei Baugrundstücken umfassen. Es wird eine Anpassung vorgenommen an bereits vollzogene planungsrechtliche und bauliche Entwicklungen. Neue und zusätzliche Umweltauswirkungen sind hiermit nicht verbunden.
- In anderen Bereichen werden überholte Planungsvorstellungen des (alten) Flächennutzungsplanes aufgehoben. Auch mit der Aufhebung nicht verwirklichter Planungsabsichten sind keine Umweltauswirkungen verbunden.
- An vier Standorten werden Bauflächendarstellungen innerhalb von gesetzlichen Überschwemmungsgebieten zurückgenommen. Diese Zurücknahme dient der Umweltvorsorge im Bezug auf den Hochwasserschutz.
- Weitere Änderungen ergeben sich aus der Aufgabe ehemaliger Nutzungen (Schule, ‚Gemeinschaftseinrichtung‘, Feuerwehrstandort, Kläranlage). Diese Bereiche werden entsprechend ihrer heutigen Nutzung als gemischte Baufläche bzw. als Grünfläche dargestellt. Umweltauswirkungen sind hiermit nicht verbunden.

Mit diesen Änderungsbereichen sind keine negativen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter verbunden. Sofern im Einzelfall ein Bauvorhaben in einem Änderungsbereich beantragt wird, ist die Anwendung der Eingriffsregelung im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfen.



Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit weiteren Änderungsbereichen

Bei den ‚weiteren Änderungsbereichen‘ handelt es sich um solche, die nicht die Abgrenzung von Bauflächen berühren. Sie sind in Planzeichnung II dargestellt. Diese Änderungsbereiche können wie folgt weiter unterteilt werden:

1. Art der baulichen Nutzung (Überführung von Baugebieten in Bauflächen)
2. Maß der baulichen Nutzung (Aufhebung von Geschossflächenzahlen)
3. Aufnahme zusätzlicher Wasserflächen
4. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (Korrektur der Abgrenzung)
5. Aufnahme zusätzlicher Flächen für Natur und Landschaft
6. Aufhebung von Symboldarstellungen
7. Ergänzung von Symboldarstellungen

Die Änderungen von Art und Maß der baulichen Nutzung folgt allein städtebaulichen Erwägungen. Sie betreffen ausschließlich bestehende Baugebiete. Negative Umweltauswirkungen werden hiermit nicht vorbereitet. Die Änderungen von Wasserflächen, Flächen für die Landwirtschaft und Wald sowie von Flächen für Natur und Landschaft dienen der Stärkung der Belange von Natur und Landschaft bzw. der Korrektur von bisher fehlerhaften Darstellungen. Negative Umweltauswirkungen werden hierdurch ebenfalls nicht ausgelöst. Die Aufhebung und Ergänzung von Symboldarstellungen wirkt sich nicht auf die Umweltschutzgüter aus.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden mit der Planung nicht berührt. Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß der §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz werden mit der 46. Änderung des F-Planes nicht vorbereitet.

Fazit: Mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.





Hameln, 11.12.2015

Planverfasser
(von Luckwald)

(Siegel)

Rodenberg, 11.12.2015

Samtgemeindebürgermeister
(Hudalla)

(Siegel)

Anhänge

- Anhang 1: Übersichtstabelle der im Zuge der Digitalisierung berücksichtigten F-Plan-Änderungen
- Anhang 2: 2a - Verzeichnis der Baudenkmale
2b - Verzeichnis der archäologischen Denkmale
- Anhang 3: Übersichtskarte Altlasten
- Anhang 4: Tabelle: Erläuterung der Änderungen gemäß Planzeichnung I
- Anhang 5: Detailkarten (zu Planzeichnung I)



Anhang 1

Anhang 1: Übersichtstabelle der im Zuge der Digitalisierung berücksichtigten F-Plan-Änderungen



Anhang 2

Anhang 2: 2a - Verzeichnis der Baudenkmale

2b - Verzeichnis der archäologischen Denkmale



Anhang 3

Anhang 3: Übersichtskarte Altlasten



Anhang 4

Anhang 4: Tabelle: Erläuterung der Änderungen gemäß Planzeichnung I



Anhang 5

Anhang 5: Detailkarten (zu Planzeichnung I)



Erläuterungskarten

Karte 1: Berücksichtigte F-Planänderungen und B-Pläne der Innenentwicklung (§ 13a BauGB)

Erläuterungskarte 1 stellt flächendeckend den rechtskräftigen F-Plan (in der alten Planzeichnung) dar. Als Plangrundlage wurde der Ursprungsplan von 1981 verwendet. In allen Bereichen, in welchen in der Vergangenheit Änderungen des F-Plans vorgenommen wurden, sind diese überlagernd dargestellt. Hierfür wurden jeweils die Original-Planzeichnungen verwendet, welche eingescannt, entlang der Geltungsbereichsgrenze zugeschnitten und georeferenziert wurden.

Karte 2: Erläuterungen zu Planzeichnung 2

Als Kartengrundlage für die Erläuterungskarte 2 wurde flächendeckend der rechtskräftige F-Plan (in der alten Planzeichnung) einschließlich aller bisherigen Änderungsbereiche verwendet. Diese Kartengrundlage wird überlagert mit der aktuellen digitalen Planzeichnung. Auf diese Weise lassen sich die Herleitung der neuen Planzeichnung sowie die einzelnen Änderungsbereiche nachvollziehen.

Karte 3: Aufhebung überholter nachrichtlicher Darstellungen

Als Kartengrundlage für die Erläuterungskarte 3 wurde flächendeckend der rechtskräftige F-Plan (in der alten Planzeichnung) einschließlich aller bisherigen Änderungsbereiche verwendet. In Karte 3 ist der überwiegende Teil der überholten nachrichtlichen Darstellungen markiert. Diese markierten Darstellungen werden nicht mehr in die neue digitale Planzeichnung übernommen.

Karte 4: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Karte 5: Schutzgebiete nach Wasserrecht

